



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Seedamm Space AG

### VERTRAGSABSCHLUSS

#### **1 Zustandekommen und massgebliche Bedingungen**

- 1.1 Die mietweise Benützung der Location EventDome bedarf eines schriftlichen Vertrages zwischen der Gesellschaft SEEDAMM SPACE AG (nachstehend Vermieterin genannt) und dem Mieter.
- 1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrages und werden von diesen explizit als solcher anerkannt.

#### **2 Vertragsgegenstand**

- 2.1 Die Vermieterin überlässt dem Mieter den Gebrauch des EventDomes und das zugehörige Gelände zum vereinbarten Veranstaltungszweck.
- 2.2 Dem Mieter werden die im Vertrag genannten Veranstaltungsflächen sowie die Infrastruktur wie Garderoben und Toiletten überlassen.
- 2.3 Gegenüber Dritten bestehende Verpflichtungen der Vermieterin bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### **3 Rechtsverhältnisse**

- 3.1 Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die gemieteten Räumlichkeiten als Veranstalter.
- 3.2 Der Mieter hat für die Dauer des Vertragsverhältnisses einen Bevollmächtigten zu bezeichnen. Sind mehrere Personen Mieter, muss dieser zur Entgegennahme von Erklärungen mit Wirkung gegen alle und zur Abgabe solcher im Namen aller berechtigt sein.
- 3.3 Durch den Mietvertrag wird zwischen den Parteien kein Gesellschaftsverhältnis begründet.
- 3.4 Der Mieter hat sich auf Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. eindeutig als Veranstalter zu bezeichnen. Ein Rechtsverhältnis besteht ausschliesslich zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter.

#### **4 Mietdauer**

- 4.1 Die Mietdauer richtet sich nach der zwischen der Vermieterin und dem Mieter getroffenen Einzelvereinbarung. Überschreitungen der vereinbarten Dauer bedürfen der Zustimmung der Vermieterin und sind kostenpflichtig.

#### **5 Zahlungskonditionen**

- 5.1 Das durch den Mieter zu bezahlende Entgelt wird durch die Einzelvereinbarung bestimmt. Für die darin veranschlagten Kosten gelten folgende Zahlungskonditionen:
  - 50 % des veranschlagten Betrages bei Auftragserteilung (verfällt bei Annullation)
  - 50 % des veranschlagten Betrages 14 Tage vor der Veranstaltung (verfällt bei Annullation)
  - Rechnungsrestzahlung nach Erhalt der Rechnung
  - Akonto-Zahlungen verfallen bei einer allfälligen Annullation
- 5.2 Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.



## **6 Rücktritt des Mieters**

6.1 Führt der Mieter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück oder kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, ist er vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Diese entspricht der zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen Zahlungen gemäss Punkt 5.1. Der Nachweis eines höheren Ausfallschadens durch die Vermieterin bleibt vorbehalten.

- ab Vertragsunterzeichnung: 50% des kalkulierten Totalumsatzes gem. Kostenaufstellung
- 120 Tage vor Anlass: 75% des kalkulierten Totalumsatzes gem. Kostenaufstellung
- 90 Tage vor Anlass: 100% des kalkulierten Totalumsatzes gem. Kostenaufstellung

Für wiederholte Teilannullierungen, deren kumulierter Gesamtwert ein bestätigtes Leistungsvolumen von CHF 2'000.00 übersteigt, gelten die gleichen Bedingungen.

6.2 Kann die vorgesehene Veranstaltung infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, trägt jede Vertragspartei die bis dahin entstandenen Kosten selbst.

## **7 Rücktritt der Vermieterin**

7.1 Die Vermieterin ist unbeschadet weiterer ihrer gesetzlich zustehender Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- der Mieter trotz Mahnung und Nachfristansetzung die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenleistungen usw.) nicht rechtzeitig im Sinne von Artikel 5 leistet;
- der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Vermieterin nachträglich ändert;
- aufgrund der Vermieterin nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei der Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder Personen- oder Sachschäden zu befürchten sind;
- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erteilt werden.

7.2 Die Vermieterin hat dem Mieter den Rücktritt unverzüglich zu erklären.

7.3 Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, gilt Artikel 6.1. entsprechend.

## **DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

### **8 Zustand der Mietsache**

8.1 Bauliche Veränderungen an den gemieteten Flächen und Räumen sowie an den Einrichtungen und technischen Installationen bedürfen der ausdrücklichen, vorgängigen und schriftlichen Einwilligung der Vermieterin. Alle Massnahmen müssen von den zuständigen Behörden vor Ausführung genehmigt werden. Die Pläne dazu und auch die Pläne für allfällige temporäre Bauten, sind der Vermieterin mit der entsprechenden Bewilligung der zuständigen Stelle vier Wochen vor der Veranstaltung zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt durch die Vermieterin und deren Vertragslieferanten zu marktüblichen Konditionen zu Lasten des Mieters.

### **9 Rückgabe der Mietsache**

9.1 Die gemieteten Flächen und Räume sind der Vermieterin in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben. Die Reinigung im Innern des EventDomes und des Areals erfolgt durch die Vermieterin.

9.2 Beschädigungen werden in einem durch die Vermieterin und den Mieter gemeinsam zu erhebenden Schadenprotokoll erfasst. Das Protokoll ist durch beide Parteien zu unterzeichnen. Die Vermieterin behebt die Beschädigungen selbst oder lässt sie durch ihre Vertragslieferanten beheben. Die entsprechenden Leistungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.



## **10 Nutzungsauflagen**

- 10.1 Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen, wie zum Beispiel die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung, sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden.
- 10.2 Die gänzliche oder teilweise Überlassung des Mietobjekts an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet. Sollte dem nicht Folge geleistet werden, hat der Vermieter das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

## **11 Information und Abstimmung über den Verlauf der Veranstaltung**

- 11.1 Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens jedoch sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Vermieterin den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung bekannt zu geben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Vermieterin nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihr bereitgestellt werden kann. Artikel 7 bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 11.2 Auf Wunsch des Vermieters organisiert die Vermieterin ein Showprogramm. In diesem Fall wird eine Entschädigung für das Projekt-Management fällig (siehe Punkt 12.2). Die Künstler sind separat zu entschädigen.

## **12 Mietmaterial und Dienstleistungen**

- 12.1 Die Zusatzleistungen sind vom Mieter sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich anzufordern. Die Vermieterin unterbreitet dem Mieter in der Folge einen Kostenvoranschlag. Sofern der Mieter innert fünf Tagen nach dessen Erhalt keinen schriftlichen Einspruch erhebt, gilt der Kostenvoranschlag als genehmigt und die Waren und Dienstleistungen als bestellt. Der genehmigte Kostenvoranschlag bildet sodann einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.
- 12.2 Falls vom Mieter gewünscht, steht die Vermieterin mit verschiedenen Sach- und Dienstleistungen zur Seite. Die Kosten dafür trägt der Mieter. Die Vermieterin erhebt in diesem Falle ein Honorar für das Projekt-Management von 15% der Zusatzleistungen (Material-, Miet- oder Dienstleistungspreise bzw. Künstlergagen).

## **13 Installationen**

- 13.1 Der Mieter plant technische Installationen mit dem Lieferanten der Vermieterin direkt und vergibt die Aufträge an diesen. Die Kosten dafür trägt der Mieter. Falls die Vermieterin dabei organisatorisch beteiligt ist, wird ein Zuschlag für das Projekt-Management fällig (siehe Punkt 12.2).

## **14 Veränderungsarbeiten**

- 14.1 Sämtliche Arbeiten zur Aufhängung von Material müssen aus Sicherheitsgründen durch die Vermieterin durchgeführt werden.
- 14.2 Technische oder konstruktionsbedingte Änderungen dürfen nur von Personal der Vermieterin erledigt werden.

## **15 Werbung**

- 15.1 Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf dies deren Einverständnis.



15.2 Das zur Verwendung vorgesehene Werbematerial (Plakate, Flugblätter usw.) ist vor Veröffentlichung der Vermieterin vorzulegen. Diese ist zur Untersagung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild der Vermieterin schädigen oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.

15.3 Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, das auf dem Umgelände vorhandene Werbematerial zu entfernen.

15.4 Werbematerial ist der Vermieterin mindestens fünf Tage vor der Veranstaltung anzuliefern.

## **16 Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen**

16.1 Kommerzielle Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Eine allfällige Vergütung wird gesondert vereinbart.

16.2 Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Massgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.

16.3 Die Vermieterin ist rechtzeitig vor der Veranstaltung über eine geplante Berichterstattung in Kenntnis zu setzen.

## **17 Catering**

17.1 Die Führung des Restaurationsbetriebes ist alleinige Sache der Vermieterin. Sie hat dazu mit der Hotel Seedamm AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen.

17.2 Allfällige Sponsoringvereinbarungen des Mieters, welche den Verpflegungs- und Getränkebereich betreffen, sind wegen der bestehenden Lieferverträge der Hotel Seedamm AG frühzeitig vor dem Anlass mit der Vermieterin abzusprechen und benötigen das ausdrückliche schriftliche Einverständnis der Vermieterin und der Hotel Seedamm AG.

17.3 Wünsche des Mieters bezüglich Sortimentsgestaltung und/oder für die Organisation spezieller Anlässe im Umfeld der Veranstaltung sind frühzeitig zu planen und mit der Vermieterin abzusprechen.

## **20 Betriebszeiten**

20.1 Der Mieter hat während der Dauer des Mietvertrages Zugang zu den gemieteten Räumen und Flächen. Beansprucht er zu anderen Zeiten Zugang, so hat er sich mit der Vermieterin diesbezüglich abzusprechen und verpflichtet sich, die Vermieterin für zusätzlich benötigtes Personal zu entschädigen.

## **21 Haus- und Weisungsrecht**

21.1 Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Umgelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Interessen des Mieters zu berücksichtigen.

21.2 Der Mieter hat in allen betrieblichen Belangen des EventDomes das strikte Weisungsrecht der Vermieterin zu beachten.

## **22 Gesetzliche Vorschriften**

22.1 Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die gültige Lärmschutzverordnung, sämtliche bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften als auch die übrigen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Auflagen eingehalten werden.



- 22.2 Insbesondere ist die Eidgenössische Schall- und Laserverordnung zu beachten, welche den Schallpegel wie folgt begrenzt:
- Durchschnitt: maximal 100 dB(A)
  - Maximum (Peak): 125 dB(A)
- 22.3 Die Kontrolle erfolgt durch die örtliche Polizei. Es wird vom Mischpult aus gemessen. Allfällige Übertretungen und damit verbundene Bussen müssen vollumfänglich durch den Mieter getragen werden.
- 23 Sanitäts- und Arztdienst**
- 23.2 Der Mieter meldet seine Bedürfnisse mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Vermieterin an. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 24 Feuerwehr**
- 24.1 Das Aufgebot eines Feuerwehripikett nach Vorschrift der Standortgemeinde erfolgt durch die Vermieterin.
- 24.2 Sämtliche Hydranten, Feuerlöscher, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen stets frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten der Vermieterin sowie Behördenvertretern muss jederzeit Zugang zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- 24.3 Der Einsatz von pyrotechnischem Material und Lasern ist den zuständigen Bewilligungsbehörden und der Vermieterin frühzeitig vor der Veranstaltung anzuzeigen. Eine entsprechende Bewilligung der zuständigen Stellen bleibt vorbehalten.
- 25 Fluchtwege**
- 25.1 Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein.
- 26 Zutritt, Garderobendienste und Platzanweisung**
- 26.1 Die Zutrittskontrolle hat grundsätzlich durch das Personal der Vermieterin zu erfolgen. In Absprache mit der Vermieterin kann dies aber auch durch Personal des Mieters geschehen. Garderobendienste und Platzanweisung im EventDome sind kostenpflichtig und ist grundsätzlich durch das Personal der Vermieterin zu organisieren.
- 27 Parkplätze**
- 27.1 Jegliche Haftung der Vermieterin im Zusammenhang mit dem Abstellen von Fahrzeugen ist ausgeschlossen.
- 28 Urheberrechtsabgaben**
- 28.1 Sämtliche mit der vertragsgegenständlichen Veranstaltung zusammen hängenden Urheberrechtsabgaben sind direkt vom Mieter an die zuständige Verwertungsgesellschaft zu leisten.
- 29 Veranstaltungsrisiko**
- 29.1 Für die Leistungen und das Material der Vermieterin trägt diese das Risiko der Veranstaltung, für Leistungen oder das Material Dritter haftet der Mieter.
- 29.2 Der Mieter trägt die Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die Veranstaltung höchstens zulässigen Personenzahl. Eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlasskontrollen bleibt vorbehalten.



### **30 Haftung der Vermieterin**

- 30.1 Eine allfällige Haftung der Vermieterin aus dem Mietvertrag sowie aus den auf der Grundlage des Mietvertrages vereinbarten einzelnen integrierenden Bestandteilen ist unter allen Rechtstiteln maximal auf die Höhe des Mietzinses für die jeweilige Veranstaltung beschränkt.
- 30.2 Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten oder durch das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.
- 30.3 Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin lediglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 30.4 Durch Streik verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.
- 30.5 Die Vermieterin hat für alle Besucher von Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung deckt ausschliesslich Schäden Dritter, welche durch die Objekte der Vermieterin verursacht wurden.

### **31 Haftung des Mieters**

- 31.1 Der Mieter haftet der Vermieterin den gesetzlichen Regelungen entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 31.2 Der Mieter stellt der Vermieterin von allen nicht von dieser zu vertretenden Schadenersatzansprüchen frei, welche durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.
- 31.3 Für die Versicherung der in die Veranstaltung eingebrachten mobilen Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner gegen Feuer, Elementarschaden, Wasserschaden und Diebstahl hat der Mieter besorgt zu sein. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung.
- 31.4 Unterlässt der Mieter den Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung, haftet er für alle Schäden, welche die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für Schäden, die der Mieter nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat.

### **32 Formvorbehalt**

- 32.1 Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform.

### **33 Salvatorische Klausel**

- 33.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertragsverhältnisses hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Mieter und Vermieterin verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame Bestimmungen durch solche dem Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses entsprechende, wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

### **34 Massgebendes Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort**

- 34.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt Schweizerischem Recht. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte der Gemeinde Freienbach ausschliesslich zuständig. Erfüllungsort ist der Sitz der Vermieterin. Der/die Unterzeichnende erklärt, diese Vereinbarungen selber gelesen und verstanden zu haben, und erklärt sich bzw. erklärt sich namens des Kunden mit den Reservationsvereinbarungen und diesen Allgemeinen Bedingungen einverstanden.

**Ort**

**Datum**

**Unterschrift**